



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-291/2013-21

Ggst.: Loser Bergbahnen GmbH & CoKG

Errichtung einer Kleinschlepliftanlage  
(Schikinderland),

UVP-Genehmigungsverfahren, Abnahme

→ Umwelt und  
Raumordnung

Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Dr. Bernhard Strachwitz

Tel.: 0316/877-4192

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 14. Mai 2014

# Bescheid

## über das UVP-Vorhaben

## „Loser Schikinderland“

## Abnahmeverfahren

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz,

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>SPRUCH</b> .....	<b>3</b>
1.1	Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000.....	3
1.2	Materiengesetze .....	3
1.2.1	Anordnungen .....	4
1.3	Einhaltung der Nebenbestimmungen.....	4
1.4	Kosten.....	9
<b>2</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>10</b>
2.1	Beweiswürdigung.....	10
2.2	Verfahrensgang.....	10
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften.....	11
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt .....	12
2.4.1	Allgemeines.....	12
2.4.2	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten .....	12
2.4.3	Stellungnahmen .....	27
2.5	Rechtliche Beurteilung .....	28
2.5.1	UVP Gesetz (UVP-G 2000).....	28
2.5.2	Zu den einzelnen Materiengesetzen.....	30
<b>3</b>	<b>RECHTSMITTELBELEHRUNG</b> .....	<b>31</b>

# 1 Spruch

## 1.1 Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Gemäß §§ 20 und 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl I Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl I Nr. 14/2014 (ab hier UVP-G), wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Losser Schikinderland**“ - abgesehen von den angeführten geringfügigen Abweichungen, die hiermit genehmigt werden - der Genehmigung entspricht.

Durch diese Teilabnahme ist ein weiterer Teil des genehmigten UVP-Vorhabens „**Losser Erlebniswelt**“ fertiggestellt. Gemäß § 21 Abs 1 UVP-G geht die Zuständigkeit für das Vorhaben „**Losser Schikinderland**“ mit der Rechtskraft des Abnahmebescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b UVP-G zuständigen Behörden über.

## 1.2 Materiengesetze

Diese Teilabnahme gilt auch als Abnahmeprüfung, Betriebsbewilligung, Benutzungsbewilligung, Kollaudierung udgl. der nachstehenden Materiengesetze:

§ 48 Seilbahngesetz 2003 in Verbindung mit § 6 Schleppverordnung 2004, BGBl I Nr. 103/2003, in der Fassung BGBl I Nr. 40/2012.

§§ 171 Abs 1 lit a und 171 Abs 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl Nr 440/1975, in der Fassung BGBl I Nr. 189/2013.

Gemäß §§ 37 und 38 Steiermärkisches Baugesetz LGBL Nr. 59/1995, in der Fassung LGBL Nr.89/2013.

## 1.2.1 Anordnungen

1. Die Wartung, Inspektion und Reparatur der Seile hat entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM EN 12927-7 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs – Seile: Inspektion, Wartung, Reparatur“ zu erfolgen. Über die Prüfung ist das Gutachten einer befugten Stelle in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Aus diesem hat ebenfalls hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß den Bestimmungen der ÖNORM EN 12927-8 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs – Seile: Zerstörungsfreie Prüfungen“ erfolgt ist.
2. Die Erprobung, Instandhaltung und Betriebskontrollen der Seilbahnanlage haben nach den Bestimmungen der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers und nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 1709 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr: Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen“ zu erfolgen. Darüber sind Nachweise in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
3. Der Betrieb der Seilbahnanlage hat nach den Bestimmungen der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers und nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 12397 „Betrieb“ zu erfolgen. Darüber sind Nachweise in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Über die wiederkehrenden Prüfungen der Erdungsanlage ist jeweils von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen, wobei die beiden letzten Bescheinigungen im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Aus den Bescheinigungen hat hervorzugehen, dass die Blitzschutzanlage keine Mängel aufweist.

## 1.3 Einhaltung der Nebenbestimmungen

Ad 1.: Dauerauflage

- Aufgrund der außergewöhnlichen Beanspruchung der elektrischen Anlage durch Feuchtigkeit und Nässe sowie der stark schwankenden Umgebungstemperaturen sind die wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlage entsprechend §9 Abs. 3 Z1 ESV 2012 längstens alle drei Jahre durchzuführen.

- Dazu zus. Auflage: Die elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens **DREI** Jahren wiederkehrend zu überprüfen.

Ad 2.: Laut Angabe des Geschäftsführers sowie des Technikers der Fa. Elektro Hentschel ist das Blitzschutzsystem entsprechend der Norm ÖNORM ÖVE EN 62305-3 ausgeführt. Mit vorliegendem Anhang zum „Blitzschutz-Protokoll Kinderlift“ sinngemäß erfüllt.

- 1) Die Energieversorgung der Talstation als Erdkabel wurde vom Elektrant Kinderland bis zum Stationsfundament der Talstation ausgeführt. Von dort führt die Energieversorgung über einen Schacht mit zirka 3 Meter Länge zum Container, der in den Sommermonaten entfernt wird. Sämtliche elektrische Anschlüsse des Containers sind mittels im Container befindlicher Steckverbindungen ausgeführt. Erfüllt.
- 2) Über die Verlegung der Energieversorgungskabel liegt ein Vermessungsplan der Salinen Austria AG Bergbau Salzkammergut mit der Bezeichnung Loser – Altaussee Kinderlift mit Letztstand vom 11.12.2012 vor, worin die Energieversorgungsleitungen vom Elektranten zur Talstation sowie auch zwischen Talstation und Bergstation eingezeichnet sind. Durch Anhang zum Vermessungsplan der Salinen Austria AG sinngemäß erfüllt.

Ad 3.: Die Umsetzung der Maßnahmen des Sicherheitsberichtes wird im nächsten Abschnitt behandelt. Die Nachweise der Umsetzung der Maßnahmen wurden mit dem Plansatz II vorgelegt bzw. am Verhandlungstag im Rahmen des Ortsaugenscheines überprüft.

Ad 4.: Ein Probetrieb gemäß ÖNORM EN 1709 wurde von der Fa. Bruckschlögl am 20.11.2012 im Ausmaß einer Stunde durchgeführt. Über die Durchführung der restlichen 4 Stunden des Probetriebes wurde am Verhandlungstag eine Bestätigung des Betriebsleiters Reiter Kurt vorgelegt, woraus hervorgeht, dass der insgesamt 5-stündige Probetrieb durchgeführt wurde und dabei keine Störungen festgestellt werden konnten. Erfüllt.

Ad 5.: Der Erprobungsbericht gemäß ÖNORM EN 1709 Punkt 5.3.5 liegt im Plansatz II bei. Das Erprobungsprotokoll wurde vom Hersteller gemäß EN 1709 am 20.11.2012 ausgestellt und liegt in der Dokumentation nach § 6 SchleppVO bei. Darin wird die Prüfung der einzelnen Bauteile ihres Zusammenwirkens untereinander dokumentiert und konnten bei der Überprüfung keine Mängel festgestellt werden. Erfüllt.

Ad 6.: Am Verhandlungstag mittels Absperrband ausgeführt. Wird laut Angaben des Betriebsleiters noch durch einen Absperrzaun ersetzt. Erfüllt. Dauerauflage.

Ad 7.: Eine Zustimmung der Weginteressenten wird am heutigen Tag vom Verhandlungsleiter zur Einsicht genommen und zum Akt genommen (als Beilage .-2). Erfüllt.

Ad 8.: Dauerauflage.

Zum Erfüllungsstand der geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken des Sicherheitsberichtes kann folgendes festgestellt werden:

Zu den im Sicherheitsbericht des Seilbahnbüros Schupfer ZT GmbH vom 18.12.2012 (GZ: 2012-1663, Rev. 2) unter Punkt 5 angeführten zusätzlichen Maßnahmen wird nachstehendes angeführt:

Die nachfolgend angeführten **Punkte des Sicherheitsberichtes** sind Bestandteile der Einreichunterlagen und daher ohne gesonderte Vorschreibung einzuhalten:

## **B) Seilbahntechnik und Infrastruktur:**

Ad 1.: Als Betriebsleiter wird vom Geschäftsführer Herr Heiß Georg genannt, dieser befindet sich noch in Ausbildung. Als seine Stellvertreter werden Herr Kurt Reiter und Herr Manfred Pucher genannt. Erfüllt.

Ad 2.: Betriebsvorschrift und Beförderungsbedingungen wurden am Verhandlungstag überarbeitet. Die überarbeiteten Beförderungsbedingungen werden in der Talstation beim Beobachtungscontainer angeschlagen. Die Betriebsvorschrift und ein Betriebstagebuch liegen im Container beim Steuerstand auf. Erfüllt.

Ad 3.: Siehe Beschreibung zu Punkt 2. Erfüllt.

Ad 4.: Die Ausführung dieser Umzäunung wird vor Inbetriebnahme mittels Holzstangen und Netzen entsprechend der Ausführungen im Sicherheitsbericht sowie in der Herstellervorschrift für Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Typ MegaStar, „Betrieb-Montage-Wartung“, Version 07.11.07 beschrieben, ausgeführt.

- Ad 5.: Die Einstiegstelle verläuft annähernd waagrecht, die zirka vier Meter lange glattflächige Holtrennwand mit einer Höhe von mind. 20 cm über der Förderseilhöhe wird vor Inbetriebnahme aufgestellt. Die talseitige Sicherung ist an der Stationseinfahrt fix an der Antriebsstationseinheit ausgeführt. Der Abstand zwischen Überfahrtsicherung und Einzug in die Seilscheibe beträgt zirka 2,7 Meter, der Bremsweg zirka 1,2 Meter somit ist ein ausreichender Restweg bis zur Seilscheibe gegeben. Der Anschlag an der Einstiegstelle, der gewährleistet, dass die Liftbenutzer nicht zurück rutschen können, wird vor Inbetriebnahme aufgestellt. Teilweise Erfüllt.
- Ad 6.: Die Überfahrtsicherung an der Ausstiegstelle ist als so genanntes Fenster das Förderseil allseitig umfassend ausgeführt und fix an der Station montiert. Der Abstand wird entsprechend der Herstellervorgaben eingehalten. Das Auslösen der Reißleine bewirkt einen Not-AUS. Erfüllt.
- Ad 7.: Das Gelände wurde augenscheinlich laut der Ausführung im Längenschnitt angeglichen. Erfüllt.
- Ad 8.: Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war, konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.
- Ad 9.: Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.
- Ad 10.: Die genannten Hinweistafeln sind an der Talstation am Verhandlungstag vorhanden und werden vor Inbetriebnahme aufgestellt. Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder zur Gänze überprüft noch richtig ausgeführt werden.
- Ad 11.: Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.
- Ad 12.: Die Tafel ist bei der Anlage bereit gestellt. Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder gänzlich überprüft noch richtig durchgeführt werden.
- Ad 13.: In seitlicher Richtung von der Ausstiegstelle ist derzeit eine Überhöhung von ca. 20 bis 30 cm vorhanden. Im Ausstiegsbereich wurde kurz vor der Überfahrtsicherung nachweislich eine geringfügige Aufschüttung vorgenommen, so dass ein waagrechtler bzw. leicht fallender Ausstieg zur Seite möglich ist.
- Ad 14.: Wurde im Rahmen der Erprobung durch den Hersteller eingestellt und überprüft. Erfüllt.
- Ad 15.: In der Lifthütte ist ein 6 kg ABC-Pulverlöscher mit gültiger Prüfung vorhanden.

Eine Mappe mit Richtlinien über den vorbeugenden Brandschutz liegt im Container auf, die Unterweisung erfolgt durch den Betriebsleiter. Erfüllt.

Ad 16.: Ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z1020 ist in der Lifthütte (Container) zugänglich an der Wand angebracht. Die Unterweisung des Liftwartes vor der ersten Dienstaufnahme erfolgt durch das Rote Kreuz und der Bergrettung und wird durch den Betriebsleiter organisiert. Nachweise hierüber liegen beim Betreiber auf. Erfüllt.

Ad 17.: Da die Anlage bei der örtlichen Erhebung aufgebaut war, konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.

### **C) Elektrotechnik:**

Ad 1.: Über die Überprüfung der Energieversorgung inkl. des Streckenkabels gemäß ÖVE/ÖNORM E8001-6-61 liegt ein Attest der Firma Elektro Hentschel Ges.m.b.H vom 15.10.2013 vor. In diesem wird angeführt, dass ein Anlagenbuch erstellt und an den Betreiber übergeben wurde und die Anlage sich in einem mangelfreien Zustand befindet. Erfüllt.

Ad 2.: Die Überprüfung der Erder-Einrichtungen wurde im oben genannten Elektroattest bestätigt, die Anlagenteile sind zum Zweck des Potentialausgleiches leitend verbunden. Über die Ausführung der Erdungsanlage mit dem Erdungsplan Kinderlift liegt eine Bestätigung, erstellt von der Firma Elektro Hentschel Ges.m.b.H, datiert mit 14. August 2013, dem Plansatz II bei. Erfüllt.

Ad 3.: Die Überprüfung der Erdungsanlage sowie die Messung der Erderwiderstände sind im Prüfprotokoll der Firma Elektro Hentschel Ges.m.b.H vom 23.08.2012 angeführt. Erfüllt.

Ad 4., Ad 5., Ad 6.,:

Über die Verlegung der Energieversorgungskabel liegt ein Vermessungsplan der Salinen Austria AG Bergbau Salzkammergut mit der Bezeichnung Loser – Altaussee Kinderlift mit Letztstand vom 11.12.2012 vor, worin die Energieversorgungsleitungen vom Elektranten zur Talstation, sowie auch zwischen Talstation und Bergstation, eingezeichnet sind.

### **Hinweis**

Der Konsensinhaber wird ersucht, der Behörde nach Abschluss über die noch durchzuführende Wiederbegrünung (Aufbringen von Oberboden und anschließende Einsaat unter Anleitung von Herrn Schaffer/Gumpenstein) einen Kurzbericht samt Fotodokumentation bis zum Ende der kommenden Vegetationsperiode (bis 01. November 2014) zu übermitteln.



## 1.4 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, hat die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, folgende Kosten zu tragen:

1. Landesverwaltungsabgabenverordnung gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl Nr. 122/2012
    - a) für diesen Bescheid ..... 13,00 Euro
    - b) nach Tarifpost A7 für 6 Sichtvermerke  
auf den 4-fach eingereichten Unterlagen á 6,00 Euro ..... 144,00 Euro
  2. Gemäß § 1 Z 2 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013,  
LGBl Nr. 123/2012 für 6 Amtsorte (40/2 Stunden) á 24,90 Euro..... 996,00 Euro
- Summe ..... 1.153,00 Euro**

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

### Hinweis

Darüber hinaus werden Sie ersucht, die Einzahlung der folgenden **Gebühren** in der Höhe von **28,60 Euro** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2014, auf das Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark, vorzunehmen. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

1	x	14,30	=	€	14,30	Ansuchen zur Erteilung der Betriebsbewilligung
1	x	14,30	=	€	14,30	Niederschrift über die öffent. mündliche Verhandlung
				€	<b><u>28,60</u></b>	<b>Summe Eingaben</b>

## 2 Begründung

### 2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die eingereichten Unterlagen, auf die gutachterlichen Stellungnahmen der behördlichen Sachverständigen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diesen Bescheid bilden, sind in den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen der Behörde bzw. in diesem Bescheid zitiert.

Die vorgelegten Atteste und Einreichungen wurden von den Sachverständigen der Behörde überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Einreichunterlagen konnten die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt werden.

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die gutachterlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten der beigezogenen Sachverständigen methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen. Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den Fachgutachtern erstellten gutachterlichen Stellungnahmen stützen.

### 2.2 Verfahrensgang

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, wurde der RBG Entwicklungs- und Errichtungs GmbH der Loser Bergbahnen GmbH, die UVP-Grundsatzgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Loser Erlebniswelt**“ erteilt.

Mit Detailgenehmigungsbescheid vom 23. April 2013, GZ: ABT13-11.10-253/2012-38, erteilte die UVP-Behörde Steiermark der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG darüber hinaus die Änderungs-Genehmigung gemäß § 18b UVP-G. Dabei wurden Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen zur Vorschreibung gebracht.

Mit Schreiben vom 4. September 2013 hat die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, um Abnahme und Betriebsbewilligung des gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahrens „Loser Schikinderland“ angesucht.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden am 17. Oktober 2013 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt.

Mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2013, GZ: ABT13-11.10-291/2013-5, wurden die Parteien eingeladen, zum Ergebnis der Verhandlungsschrift und zum Ermittlungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Da bis zum 11. November 2013 keine Stellungnahme einging, wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs 3 AVG 1991 mit 11. November 2013 für geschlossen erklärt.

## **2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften**

- **§§ 17, 18, 20, 21 und 39 UVP-G 2000**
- **§ 48 Seilbahngesetz 2003**
- **§ 6 Schleppverordnung 2004**
- **§ 171 Forstgesetz 1975**
- **§§ 37, 38 Steiermärkisches Baugesetz**
- **§ 31 Arbeitsstättenverordnung, BGBl II Nr. 368/1998**

## 2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

### 2.4.1 Allgemeines

Im Folgenden werden ergänzend zum Verfahrensgang Befund und Gutachten der behördlichen Sachverständigen auf Grundlage der folgenden 6 Fragestellungen zusammenfassend wiedergegeben, sowie die eingegangenen Stellungnahmen zitiert:

1. *Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?*
2. *Können die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich?*
3. *Sind durch die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) negative Auswirkungen auf Nachbarn möglich?*
4. *Können die Abweichungen mit dem Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?*
5. *Können die für das Abnahmevorhaben einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?*
6. *Sind Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben?*

### 2.4.2 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten

#### Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz

Grundsätzlich kann der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, dass das gegenständliche Vorhaben gemäß den Vorgaben des Bescheides bzw. unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des entsprechenden UVP-Bescheides umgesetzt wurde.

Antworten zu den Fragen 1-6:

- 1.) Ja.
- 2.) Es existieren keinerlei relevante Abweichungen, weshalb mehr als geringfügige Auswirkungen auf entsprechende Schutzgüter nicht abzuleiten sind.

3.) Nein.

4.) Ja: Die im gegenständlichen Gutachten angeführten Auflagen aus dem entsprechenden UVP-Bescheid der Nr. 81-83 wurden bei der Bauphase bzw. werden während des Betriebes der Anlage eingehalten, da u.a. die Seile der Anlage außerhalb der Betriebsphase im Winter entfernt werden.

5.) Ja.

6.) Sämtliche Nebenbestimmungen können als erfüllt angesehen werden, jedoch ergeht die Bitte an die zuständige Behörde, dem Konsensinhaber anzuordnen, nach Abschluss über die noch durchzuführende Wiederbegrünung (Aufbringen von Oberboden und anschließende Einsaat unter Anleitung von Herrn Schaffer/Gumpenstein) einen Kurzbericht samt Fotodokumentation bis zum Ende der kommenden Vegetationsperiode (bis 01. November 2014) zu übermitteln.

### **Stellungnahme des Sachverständigen für Bau- und Brandschutztechnik**

Bezugnehmend auf den oben angeführten Genehmigungsbescheid wird auf Basis des durchgeführten Ortsaugenscheines festgestellt, dass das Projekt konsensgemäß errichtet wurde und maßgebende Änderungen aus Bau- und brandschutztechnischer Sicht nicht festgestellt werden konnten.

Zu Frage 1.):

Ist festzuhalten, dass die eingereichten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend waren.

Zu Frage 2.):

Die Abweichungen werden als fachlich geringfügig eingestuft. Auswirkungen auf Schutzgüter werden ausgeschlossen.

Zu Frage 3.):

Negative Auswirkungen auf Nachbarn sind nicht zu erwarten.

Zu Frage 4. bis 6.):

Ist für den Fachbereich Bau- und Brandschutztechnik nicht relevant.

### **Stellungnahme Bezirksforstinspektion Liezen**

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wird festgestellt, dass die Flächenausweisung der bewilligten Rodefläche bei gleichbleibendem Flächenausmaß von 3.983 m<sup>2</sup> geringfügig wie folgt abgeändert wurde:

Aufgrund der Verkürzung der Liftanlage wird der westliche Bereich der Rodefläche auf der Grundstück Nr. 1577 für die Pisten- und Liftanlagenbenützung nicht benötigt. Ebenso reduziert sich die Rodefläche auf der Grundstück-Nr. 1578 und 1581/1 im westlichen Bereich. Stattdessen wurde für die Pistengestaltung im gleichen Ausmaß im östlichen Bereich der Grundstück-Nr. 1581/1 eine Fläche zwischen den Grundstück-Nr. 1581/2, 1582/3 und 1582/1 dauernd gerodet. In Bezug auf die in der Bezirksforstinspektion übermittelten Stellungnahme vom 11. Dezember 2012 beurteilte Kennzahl 1-1-1 wird auch diese auf die abgeänderte Rodefläche ausgewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Wirkungen des Waldes sowie zum Schutz gegen Naturereignisse ist der Fortbestand des Waldes auf der abgeänderten Rodefläche nicht notwendig. Der im Norden angrenzende Wald ist keiner offensichtlichen Windgefährdung ausgesetzt.

Zu Frage 1. bis 3):

Die Unterlagen zur fachlichen Beurteilung waren ausreichend. Die geringfügigen Abweichungen in Bezug auf die erteilte Genehmigung wurden in der Stellungnahme begründet. Eine negative Auswirkung auf Schutzgüter ist nicht gegeben. Durch die Abänderung der Rodefläche ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf den nachbarschaftlichen Wald.

Zu Frage 4.):

Ja.

Zu Frage 5. und 6.):

Es sind keine weiteren Nebenbestimmungen aus fachtechnischer Sicht für den Fachbereich Forstwirtschaft notwendig.

### **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Seilbahntechnik**

Im vorgelegten Plansatz II sind folgende für die seilbahntechnische Beurteilung relevanten Unterlagen enthalten:

<i>Nr</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Identnum- mer/Datum/Zeichnungsnummer</i>	<i>Ersteller</i>
.			
	Übergabebericht	Bericht Nr. 00000022, 30.08.2013	Elektro Hentschel Ges.m.b.H.
	Prüfprotokoll	Protokoll-Nr. 00000022, 23.08.2013	Elektro Hentschel Ges.m.b.H.
	Erdungsplan Kinderlift	14.08.2013	Elektro Hentschel Ges.m.b.H.
	Kabelverlegungsplan „Lo- ser Arena“		
	<b>Dokumentation für Be- triebsbewilligung, nach §6 SchleppVO 2004 - (Deck- blatt mit Inhaltsverz.)</b>	<b>Projekt Kinderlift Loser, 8992 Altaussee, 13.12.2012</b>	<b>Bruckschlögl Ges.m.b.H.</b>
	EG-Konformitätserklärung Für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme des Kleinski- liftes mit niederer Seilfüh- rung Type MEGASTAR	Ausführung: Comfort-Megastar mit Tellerbügel, Kinderlift Loser, 13.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Ansuchen um Betriebsbe- willigung, Bestätigungen	Kinderlift Loser BJ 2010, 07.12.2012, Serien-Nr. 105041-09	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Stahlseil verzinkt für Kleinskilift mit niederer Seilführung	Abnahmeprotokoll + Spleissproto- koll + Spleissvorschrift, Kinderlift Loser, 26.11.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Bestätigung und Attest, Kleinskiliftanlage – För- derseil und  Werkszeugnis nach EN 10204-3.1 B	13.12.2012  und  01.12.2009	Bruckschlögl Ges.m.b.H. und  Pfeifer Seil- und Hebe- technik GmbH

	Erprobungs-Protokoll (EN1709-5,3),	Teilsystem 2 und 3, 22.11.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Prüfbericht über Auslegung der Grundsäule für den Kleinskilift Type „Comfort Mega Star“	Prot.Nr.: S 1666, vom 15.12.2009	TÜV Süd Landesgesellschaft Österreich
	Erprobungs- und Abnahmeprotokoll (EN1709-5,3)	Schleppvorrichtungen für Kleinskilifte mit niederer Seilführung – „Tellerbügel“ mit fester Klemme, vom 08.11.2010; Auftragsnr.: 105041-09	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Werksbescheinigung EN 10204-2.1 für Greifzugseil	Auftrag-Nr. 155860, 27.11.2009	Pfeifer Seil- und Hebe-technik GmbH
	Prüfprotokoll Antriebswelle, 100% Magnetpulverprüfung;  Bestätigung über Einbau der Welle BO 09 14	Nr.: PZW 09 Z 1767 KU, 06.11.2009;  13.12.2012	TÜV Austria Services GmbH bzw.  Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Beschreibung Kraftmesser 3t	Projekt Kinderlift Loser 105041-09; 13.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Erprobungs- und Abnahmeprotokoll (EN1709-5,3)	5.12-07-7.11.05 Überfahrtsicherung für Kleinskilifte Type „Fenster“, 05.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Protokoll Schaltschrank (	Seriennummer Teilsystem: Li10-09, 05.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	TÜV11-013_Prüfliste nach EN1709 (2 S.)	105041-09 Loser Kinderlift, 07.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
	Schaltplan Mega Star (13 S.)	Zng.nr.: Sw10-102.1, Änd. A, 03.12.2012	Bruckschlögl Ges.m.b.H.



Parameter List for ACS 355	No. 2010-02	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
Kleinskilifte alle Typen, Elektrische Einrichtungen	Abschaltung AK4 Systemzeichnung, TÜV05-007.01-5.0-S-03, 06.11.2006	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
Streckenverkabelung, Kleinskilift 3-15kW alle Typen	5.0-S-01, 18.11.2005	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
Beschreibung der elektrischen Anlage, Kleinskilifte 3-15kW (2 S.)	TÜV05-009, 18.11.2005	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
Elektrische Anlagen für Kleinskilifte 3-15kW	TÜV05-012, 05.12.2005	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
Kurzbeschreibung Streckenüberwachungsrelais XPS-AF	TÜV05-028	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel, Type Megastar, Betrieb Montage Wartung (14 S.)	07.11.2007	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
Kleinskilift mit Haltebügel ab Bj. 2005, Betrieb und täglicher „ABC“-Test (2 S.)	Dez. 2007	Bruckschlögl Ges.m.b.H.
Betriebsanleitung Panther Seil-Hubzug (4 S.)	Art-Nummer: 5317-151; 5317-169; 5317-177, Stand vom 14.04.2004	Fa. Spiral Reih & Co

Mit E-Mail vom 20.12.2012 des Geschäftsführers der Loser Bergbahnen Verwaltung GmbH wurden die folgenden Unterlagen für die Betriebsbewilligung übermittelt:

<i>Nr</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Identnummer/Datum/Zeichnungsnummer</i>	<i>Ersteller</i>
.	Elektroattest Kinderlift (Seillift)	10.12.2012	Elektro Hentschel Ges.m.b.H.
	Bestätigung der Sicherheits- und Gesundheitsdokumente	„Kinderlift Loser“, 18.12.2012	TÜV Austria Services GmbH
	Brandschutzüberprüfung Loser Übunglift Mega Star	14.12.2012	TB Posch GmbH
	Betriebsvorschrift für den Schlepplift Kinderlift Mega Star	19.12.2012	Loser Bergbahnen GmbH & Co KG

### **Befund aus seilbahntechnischer Sicht:**

Grundlage für die Erstellung von Befund und Gutachten zur Erteilung der seilbahnrechtlichen Betriebsbewilligung bilden der am Verhandlungstag durchgeführte Ortsaugenschein und die eingangs aufgelisteten Unterlagen, die zur Beurteilung vorgelegt wurden.

Die Dokumentation für die Betriebsbewilligung nach §6 Schleppliftverordnung 2004 für den Kleinskilift mit niederer Seilführung mit Haltebügel TYPE MEGASTAR, Projekt Kinderlift Loser, erstellt von der Bruckschlögl GmbH mit Datum vom 13.12.2012 beinhaltet unter anderem auch die Konformitätserklärung für die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme des Kleinskiliftes mit niederer Seilführung Type MEGASTAR für die Ausführung Comfort-Megastar mit Tellerbügel, vom 13.12.2012. In dieser erklärt der Hersteller, dass die in der Konformitätserklärung angeführten Bauteile, die sie betreffenden, in der Richtlinie 2000/9/EG – Artikel 3, Absatz 1 genannten und im Anhang II festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen. Auch liegt in der Dokumentation die Bestätigung des Herstellers für den Schlepplift mit der Seriennummer 105041-09, Baujahr 2010 vor, worin bestätigt wird, dass die Anlage nach den vorgelegten und geprüften Unterlagen des Bauentwurfes gefertigt, montiert und in Betrieb genommen wurde.

Des Weiteren sind darin die normgerechte Ausführung des Langspleißes, die Übergabe der Betriebs- und Wartungsanleitung an den Hersteller, der Durchführung eines Probebetrieb von einer Stunde und, dass das Förderseil gemäß des beigefügten Attestes verwendet wurde, bestätigt. Es handelt sich um ein neues Pfeifer Drahtseil Durchmesser 9 mm in der Ausführung 6x15. Seale, Gleichschlag rechtsgängig, wofür ein Seilattest vom 01.12.2009 und Spleißattest vom 26.11.2012.

Im Zuge des Ortaugenscheins wurden die Sicherheitseinrichtungen stichprobenartig auf ihre Funktion überprüft und war das Ergebnis mangelfrei. Am Verhandlungstag waren aufgrund der nicht vorhandenen Schneedecke keine Absperrungen und Hinweistafeln aufgestellt, jedoch waren diese bereits bei der Anlage gelagert und werden laut Angaben von Betriebsleiter sowie Geschäftsführer vor Inbetriebnahme entsprechend den Ausführungen in den vorliegenden Projektunterlagen (Herstellervorschrift für Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Typ MegaStar, „Betrieb-Montage-Wartung“, Version 07.11.07) aufgestellt und ausgeführt.

Auflagen aus der Baugenehmigung:

Ad 1.: Dauerauflage

- Aufgrund der außergewöhnlichen Beanspruchung der elektrischen Anlage durch Feuchtigkeit und Nässe sowie der stark schwankenden Umgebungstemperaturen sind die wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlage entsprechend § 9 Abs. 3 Z1 ESV 2012 längstens alle drei Jahre durchzuführen.
- Dazu zus. Auflage: Die elektrischen Anlagen sind in Zeiträumen von längstens DREI Jahren wiederkehrend zu überprüfen.

Ad 2.: Laut Angabe des Geschäftsführers sowie des Technikers der Fa. Elektro Hentschel ist das Blitzschutzsystem entsprechend der Norm ÖNORM ÖVE EN 62305-3 ausgeführt. Über die normgerechte Ausführung sowie einer eventuellen Ergänzung des Erdungsplanes (vorliegende Version vom 14. August 2013) wird durch das konzessionierte Fachunternehmen eine Bestätigung ausgestellt und diese der Behörde umgehend in den nächsten 4 Wochen vorgelegt.

- 3) Die Energieversorgung der Talstation als Erdkabel wurde vom Elektrant Kinderland bis zum Stationsfundament der Talstation ausgeführt. Von dort führt die Energieversorgung über einen Schacht mit zirka 3 Meter Länge zum Container, der in den Sommermonaten entfernt wird. Sämtliche elektrische Anschlüsse des Containers sind mittels im Container befindlicher Steckverbindungen ausgeführt. Erfüllt.
- 4) Über die Verlegung der Energieversorgungskabel liegt ein Vermessungsplan der Salinen Austria AG Bergbau Salzkammergut mit der Bezeichnung Loser – Altaussee Kinderlift mit Letztstand vom 11.12.2012 vor, worin die Energieversorgungsleitungen vom Elektranten zur Talstation sowie auch zwischen Talstation und Bergstation eingezeichnet sind. Über die Ausführung der Verlegung gemäß ÖVE L 20 wird laut Angabe des Geschäftsführers in den nächsten Wochen eine Bestätigung eines konzessionierten Fachunternehmens der Behörde vorgelegt. Teilweise erfüllt.

Ad 3.: Die Umsetzung der Maßnahmen des Sicherheitsberichtes wird im nächsten Abschnitt behandelt. Die Nachweise der Umsetzung der Maßnahmen wurden mit dem Plansatz II vorgelegt bzw. am Verhandlungstag im Rahmen des Ortsaugenscheines überprüft.

Ad 4.: Ein Probebetrieb gemäß ÖNORM EN 1709 wurde von der Fa. Bruckschlögl am 20.11.2012 im Ausmaß einer Stunde durchgeführt. Über die Durchführung der restlichen 4 Stunden des Probebetriebes wurde am Verhandlungstag eine Bestätigung des Betriebsleiters Reiter Kurt vorgelegt, woraus hervorgeht, dass der insgesamt 5-stündige Probebetrieb durchgeführt wurde und dabei keine Störungen festgestellt werden konnten. Erfüllt.

Ad 5.: Der Erprobungsbericht gemäß ÖNORM EN 1709 Punkt 5.3.5 liegt im Plansatz II bei. Das Erprobungsprotokoll wurde vom Hersteller gemäß EN 1709 am 20.11.2012 ausgestellt und liegt in der Dokumentation nach §6 SchleppVO bei. Darin wird die Prüfung der einzelnen Bauteile ihres Zusammenwirkens untereinander dokumentiert und konnten bei der Überprüfung keine Mängel festgestellt werden. Erfüllt.

Ad 6.: Am Verhandlungstag mittels Absperrband ausgeführt. Wird laut Angaben des Betriebsleiters noch durch einen Absperrzaun ersetzt. Erfüllt. Dauerauflage.

Ad 7.: Eine Zustimmung der Weginteressenten wird am heutigen Tag vom Verhandlungsleiter zur Einsicht genommen und zum Akt genommen (als Beilage .-2). Erfüllt.

Ad 8.: Dauerauflage.

Zum Erfüllungsstand der geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken des Sicherheitsberichtes kann folgendes festgestellt werden:

Zu den im Sicherheitsbericht des Seilbahnbüro Schupfer ZT GmbH vom 18.12.2012 (GZ: 2012-1663, Rev. 2) unter Punkt 5 angeführten zusätzlichen Maßnahmen wird nachstehendes angeführt:

Angemerkt wird, dass der Sicherheitsbericht bzw. darin angeführten Herstellervorgaben ein Bestandteil der Einreichunterlagen sind und dies ein wesentliches Sachverhaltselement darstellt, ist eine Vorschreibung nicht Vonnöten, da dies ohnehin eingehalten werden muss.

Ansonsten würde die Anlage konsenslos betrieben werden. Dies wird hier vorangestellt und gilt für alle nachstehenden Maßnahmen des Sicherheitsberichtes.

**A) Allgemein:**

Zu den hier angeführten Maßnahmen kann aus seilbahntechnischer Sicht keine beurteilende Aussage getroffen werden.

**B) Seilbahntechnik und Infrastruktur:**

Ad 1.: Als Betriebsleiter wird vom Geschäftsführer Herr Heiß Georg genannt, dieser befindet sich noch in Ausbildung. Als seine Stellvertreter werden Herr Kurt Reiter und Herr Manfred Pucher genannt. Erfüllt.

Ad 2.: Betriebsvorschrift und Beförderungsbedingungen wurden am Verhandlungstag überarbeitet. Die überarbeiteten Beförderungsbedingungen werden in der Talstation beim Beobachtungscontainer angeschlagen. Die Betriebsvorschrift und ein Betriebstagebuch liegen im Container beim Steuerstand auf. Erfüllt..

Ad 3.: Siehe Beschreibung zu Punkt 2. Erfüllt.

- Ad 4.: Die Ausführung dieser Umzäunung wird vor Inbetriebnahme mittels Holzstangen und Netzen entsprechend der Ausführungen im Sicherheitsbericht sowie in der Herstellervorschrift für Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Typ MegaStar, „Betrieb-Montage-Wartung“, Version 07.11.07 beschrieben, ausgeführt.
- Ad 5.: Die Einstiegstelle verläuft annähernd waagrecht, die zirka vier Meter lange glattflächige Holztrennwand mit einer Höhe von mind. 20 cm über der Förderseilhöhe wird vor Inbetriebnahme aufgestellt. Die talseilsseitige Sicherung ist an der Stationseinfahrt fix an der Antriebsstationseinheit ausgeführt. Der Abstand zwischen Überfahrtsicherung und Einzug in die Seilscheibe beträgt zirka 2,7 Meter, der Bremsweg zirka 1,2 Meter somit ist ein ausreichender Restweg bis zur Seilscheibe gegeben. Der Anschlag an der Einstiegstelle der gewährleistet, dass die Liftbenutzer nicht zurück rutschen können wird vor Inbetriebnahme aufgestellt. Teilweise Erfüllt. Da der Sicherheitsbericht bzw. darin angeführten Herstellervorgaben ein Bestandteil der Einreichunterlagen sind und dies ein wesentliches Sachverhaltselement darstellt, ist eine Vorschreibung nicht nötig, da dies ohnehin eingehalten werden muss. Ansonsten würde die Anlage konsenslos betrieben werden.
- Ad 6.: Die Überfahrtsicherung an der Ausstiegstelle ist als so genanntes Fenster das Förderseil allseitig umfassend ausgeführt und fix an der Station montiert. Der Abstand wird entsprechend der Herstellervorgaben eingehalten. Das Auslösen der Reißleine bewirkt einen Not-AUS. Erfüllt.
- Ad 7.: Das Gelände wurde augenscheinlich laut der Ausführung im Längenschnitt angeglichen. Erfüllt.
- Ad 8.: Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.
- Ad 9.: Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.
- Ad 10.: Die genannten Hinweistafeln sind an der Talstation am Verhandlungstag vorhanden und werden vor Inbetriebnahme aufgestellt. Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder zur Gänze überprüft noch richtig ausgeführt werden.
- Ad 11.: Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.

Ad 12.: Die Tafel ist bei der Anlage bereit gestellt. Da kein Schnee bei der örtlichen Erhebung vorhanden war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder gänzlich überprüft noch richtig durchgeführt werden.

Ad 13.: In seitlicher Richtung von der Ausstiegstelle ist derzeit eine Überhöhung von ca. 20 bis 30 cm vorhanden. Im Ausstiegsbereich ist kurz vor der Überfahrtsicherung noch eine geringfügige Aufschüttung durchzuführen, so dass ein waagrechter bzw. leicht fallender Ausstieg zur Seite möglich ist. Teilweise Erfüllt.

Ad 14.: Wurde im Rahmen der Erprobung durch den Hersteller eingestellt und überprüft. Erfüllt.

Ad 15.: In der Lifthütte ist ein 6 kg ABC-Pulverlöscher mit gültiger Prüfung vorhanden. Eine Mappe mit Richtlinien über den vorbeugenden Brandschutz liegt im Container auf, die Unterweisung erfolgt durch den Betriebsleiter. Erfüllt.

Ad 16.: Ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z1020 ist in der Lifthütte (Container) zugänglich an der Wand angebracht. Die Unterweisung des Liftwartes vor der ersten Dienstaufnahme erfolgt durch das Rote Kreuz und der Bergrettung und wird durch den Betriebsleiter organisiert und liegen die Nachweise hierüber beim Betreiber auf. Erfüllt.

Ad 17.: Da die Anlage bei der örtlichen Erhebung aufgebaut war konnte diese Maßnahme naturgemäß weder überprüft noch durchgeführt werden.

### **C) Elektrotechnik:**

Ad 1.: Über die Überprüfung der Energieversorgung inkl. des Streckenkabels gemäß ÖVE/ÖNORM E8001-6-61 liegt ein Attest der Firma Elektro Hentschel Ges.m.b.H vom 15.10.2013 vor. In diesem wird angeführt, dass ein Anlagenbuch erstellt und an den Betreiber übergeben wurde und die Anlage sich in einem mangelfreien Zustand befindet. Erfüllt.

Ad 2.: Die Überprüfung der Erdereinrichtungen wurde im oben genannten Elektroattest bestätigt, die Anlagenteile sind zum Zweck des Potentialausgleiches leitend verbunden. Über die Ausführung der Erdungsanlage mit dem Erdungsplan Kinderlift erstellt von der Firma Elektro Hentschel Ges.m.b.H, datiert mit 14. August 2013 dem Plansatz II bei. Erfüllt.

Ad 3.: Die Überprüfung der Erdungsanlage sowie die Messung der Erderwiderstände sind im Prüfprotokoll der Firma Elektro Hentschel Ges.m.b.H vom 23.08.2012 angeführt. Erfüllt.

Ad 4., Ad 5., Ad 6.,:

Über die Verlegung der Energieversorgungskabel liegt ein Vermessungsplan der Salinen Austria AG Bergbau Salzkammergut mit der Bezeichnung Loser – Altaussee Kinderlift mit Letztstand vom 11.12.2012 vor, worin die Energieversorgungsleitungen vom Elektranten zur Talstation sowie auch zwischen Talstation und Bergstation eingezeichnet sind. Über die Ausführung der Verlegung gemäß ÖVE L 20 sowie eine Querschnittszeichnung des Kabelgrabens, aus der die Anordnung der einzelnen Kabel sowie deren Abstände zueinander ersichtlich sind, werden laut Angabe des Geschäftsführers in den nächsten vier Wochen eine Bestätigung eines konzessionierten Fachunternehmens der Behörde vorgelegt. Teilweise erfüllt.

#### **D) Brandschutz:**

Die Beurteilung der Punkte erfolgt durch den bautechnischen ASV.

#### **E) Arbeitnehmerschutz**

Eine Beurteilung der Punkte erfolgt nicht von Seiten der Seilbahntechnik, da diese Punkte allgemeine gesetzliche Arbeitnehmerschutzbestimmungen darstellen.

#### **Gutachten aus seilbahntechnischer Sicht:**

Aufgabe dieses Gutachtens ist es festzustellen, ob aus seilbahntechnischer Sicht vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs im Sinne des § 48 SeilbG 2003 gegenüber der Erteilung der Betriebsbewilligung keine Bedenken entgegenstehen.

Augenscheinlich wurde die Anlage plan- und beschreibungsgemäß entsprechend dem Genehmigungsbescheid der Abteilung 13, GZ.: ABT13-11.10-253/2012-38 vom 23.04.2013 errichtet.

Den geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken des Sicherheitsberichtes und den vorgeschriebenen Auflagen des Genehmigungsbescheides wurde, wie im Befund angeführt, Großteils entsprochen.



Die Punkte, die nicht erfüllt wurden werden als Anordnungen vorgeschlagen. Die Maßnahmen im Sicherheitsbericht, sowie die am Verhandlungstag vorgelegte und genehmigte Betriebsvorschrift und Beförderungsbedingungen sowie die Herstellervorgaben für die bestimmungsgemäße Verwendung wurden zudem als Projektsbestandteil erklärt und sind zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Schleppliftanlage einzuhalten.

Aus seilbahntechnischer Sicht bestehen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs im Sinne des § 48 SeilbG 2003 gegenüber der Erteilung der Betriebsbewilligung keine Bedenken, wenn folgende vorgeschlagenen zusätzlichen Auflagen zur Verschreibung gelangen und eingehalten werden:

1. Die Wartung, Inspektion und Reparatur der Seile hat entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM EN 12927-7 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs – Seile: Inspektion, Wartung, Reparatur“ zu erfolgen. Über die Prüfung ist das Gutachten einer befugten Stelle in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Aus diesem hat ebenfalls hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß den Bestimmungen der ÖNORM EN 12927-8 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs – Seile: Zerstörungsfreie Prüfungen“ erfolgt ist.
2. Die Erprobung, Instandhaltung und Betriebskontrollen der Seilbahnanlage haben nach den Bestimmungen der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers und nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 1709 „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr: Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen“ zu erfolgen. Darüber sind Nachweise in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
3. Der Betrieb der Seilbahnanlage hat nach den Bestimmungen der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers und nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 12397 „Betrieb“ zu erfolgen. Darüber sind Nachweise in der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Über die wiederkehrenden Prüfungen der Erdungsanlage ist jeweils von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen, wobei die beiden letzten Bescheinigungen im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Aus den Bescheinigungen hat hervorzugehen, dass die Blitzschutzanlage keine Mängel aufweist.

Mit Schreiben vom 12. September 2013 wurden die erforderlichen Unterlagen für die Betriebsbewilligung nach § 48 SeilbG 2003 in Verbindung mit § 6 SchleppVO 2004 vorgelegt.

Am 17. Oktober 2013 wurde im Zuge der mündlichen UVP-Abnahmeverhandlung ein Ortsausweis im Beisein der Behörde durchgeführt. Nunmehr können die Fragen 1 bis 6 des Schreibens vom 12. September 2013 wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1**

Die Unterlagen sind für eine Beurteilung ausreichend.

**Zu Frage 2**

Da die Auswirkungen auf die Menschen mit den Sicherheitsbestimmungen über das Seilbahngesetz übereinstimmen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aus fachtechnischer Sicht möglich.

**Zu Frage 3**

Es sind aus fachtechnischer Sicht keine Auswirkungen zu erwarten.

**Zu Frage 4**

Da keine Abweichungen zu erwarten sind, ist dies nicht zutreffend.

**Zu Frage 5**

Diese sind teilweise erfüllt, bzw. gelten die Nebenbestimmungen der Seilbahntechnik weiter.

**Zu Frage 6**

Es sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, die zusätzlich vorzuschreibenden Anordnungen und Auflagen wurden oben bereits angeführt.

## 2.4.3 Stellungnahmen

### **Stellungnahme der Miteigentümerschaft Grill & Alpenparks Projektentwicklungs GmbH und der Hagan Lodge Alpenparks GmbH Alexander Kahls:**

Gibt bekannt, dass keine Einwendungen erhoben werden.

### **Stellungnahme der Bundesforste vom 10. Oktober 2013**

„Von Seiten der Österreichischen Bundesforste AG bestehen keine Einwände gegen die Sperre des betreffenden Weges während der Wintermonate.“

### **Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 30. Oktober 2013**

„Die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG beabsichtigt auf den Grundstücken Nr. 1578, 1581/1, 1581/2, 1582/3 und 1582/1 eine Kleinschleppliftanlage zu errichten. Der geplante Standort der Liftanlage und der Pistenfläche befinden sich laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Altaussee, aus dem Jahr 1998, außerhalb von Gefahrenzonen.

Aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht für die ausgewiesenen Flächen keine Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen.“

### **Stellungnahme der Umweltschutzbehörde vom 29. Oktober 2013**

„Auf Basis der übermittelten VHS darf mitgeteilt werden, dass gegen die Ergebnisse des UVP-Abnahmeverfahrens keine Einwände bestehen.“

### **Stellungnahme des Arbeitsinspektorates vom 5. November 2013**

„Nach Einsichtnahme in die übermittelte Verhandlungsschrift wird vom Arbeitsinspektorat Leoben folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Bau- und Brandschutztechnik bzw. Seilbahntechnik schließt sich das Arbeitsinspektorat Leoben an.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die „Lifthütte“ als Container bzw. als „ähnliche Einrichtung gemäß § 31 AStV anzusehen ist.

Wenn die Mindestanforderungen gemäß § 31 Abs. 2 AStV berücksichtigt sind, besteht von Seiten des Arbeitsinspektorat Leoben kein Einwand.“

## 2.5 Rechtliche Beurteilung

### 2.5.1 UVP Gesetz (UVP-G 2000)

Gemäß § 20 UVP-G ist die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sofern dies nach Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen. Im Ermittlungsverfahren wurde von der UVP-Behörde festgestellt, dass der Vorhabensbestandteil „Loser Schikinderland“ der UVP bzw. der erteilten Änderungsgenehmigung entspricht. Auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligung/Benutzungsbewilligung/Kollaudierungen udgl. wurden angewandt. Der Teilabnahmebescheid ersetzt die nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Bei der Abnahmeprüfung wurden die mitwirkenden Behörden und Parteien gemäß § 19 Abs 1 beigezogen. Nach der Art des Vorhabens ist es zweckmäßig, die Abnahmeprüfung in Teilen durchzuführen, da die erteilte Grundsatzgenehmigung „Loser Erlebniswelt“ bereits in Teilen verwirklicht wurde und nun das „Loser Schikinderland“ fertiggestellt wurde. Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G können darüber hinaus in Anwendung des § 18 Abs 3 UVP-G nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigt werden, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 UVP-G Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Dies wurde den Parteien mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2013 ermöglicht.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 UVP-G sowie § 19 Abs 11 UVP-G beizuziehen. Eine Parteistellung von Nachbarn im Sinne der Ziffern 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs 2 UVP-G 2000 grundsätzlich nicht entnommen werden. Soweit die Projektumsetzung eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichungen neu zu definieren. Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichungen negativ betroffen werden, bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung generiert werden könnten, dann kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der so genannten „Null-Variante“ zu orientieren hat (vgl. *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G, kommentiert, 2. Auflage, Seite 188 [§ 20 Abs 4 verweisend auf § 18 Abs 3 und dieser gleichlautend mit § 18b]).

Die beigezogenen Sachverständigen haben einheitlich keine nachteiligen Abweichungen auf Nachbarn feststellen können. Weiters konnte auch nicht festgestellt werden, dass die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) Auswirkungen auf Nachbarn haben.

Daher wurden ausschließlich die bekannten Beteiligten dem Abnahmeverfahren beigezogen.

Gemäß § 21 UVP-G geht mit der Rechtskraft des Abnahmebescheides die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b zuständigen Behörden über. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde festgestellt, dass die Flächenausweitung der bewilligten Rodefläche bei gleichbleibendem Flächenausmaß von 3.983 m<sup>2</sup> geringfügig wie folgt abgeändert wurde:

Auf Grund der Verkürzung der Liftanlage wird der westliche Bereich der Rodefläche auf der Grundstück Nr. 1577 für die Pisten- und Liftanlagenbenützung nicht benötigt. Ebenso reduziert sich die Rodefläche auf der Grundstück-Nr. 1578 und 1581/1 im westlichen Bereich. Stattdessen wurde für die Pistengestaltung im gleichen Ausmaß im östlichen Bereich der Grundstück-Nr. 1581/1 eine Fläche zwischen den Grundstück-Nr. 1581/2, 1582/3 und 1582/1 dauernd gerodet. In Bezug auf die in der Bezirksforstinspektion übermittelten Stellungnahme vom 11. Dezember 2012 beurteilte Kennzahl 1-1-1 wird auch diese auf die abgeänderte Rodefläche ausgewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Wirkungen des Waldes sowie zum Schutz gegen Naturereignisse ist der Fortbestand des Waldes auf der abgeänderten Rodefläche nicht notwendig. Der im Norden angrenzende Wald ist keiner offensichtlichen Windgefährdung ausgesetzt.

Nach Rückfragen der UVP-Behörde bei den zuständigen Sachverständigen, ob dies eine Änderung der Umweltsituation darstellt und ob es sich um geringfügige handelt, wurde von fachlicher Seite festgestellt, dass eine derartige Änderung jedenfalls als geringfügig zu bewerten ist. Auch die Umweltsituation bleibt unverändert.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

## **2.5.2 Zu den einzelnen Materiangesetzen**

### **Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003 in Verbindung mit der Schleppliftverordnung 2004 - SchleppVO 2004**

Die Betriebsbewilligung gemäß § 20 Seilbahngesetz 2003 ist von der Behörde zu gewähren, wenn die dem Antrag zugrunde liegenden Infrastruktur, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile, der Wirkungsbereich anderer Wissensbereiche, wie Hochbau, Planschutz, Sanitätspolizei oder Rechte oder Interessen dritten nicht bereits vorliegt und Arbeitnehmerschutzbestimmungen nichts entgegensteht. Beim gegenständlichen Vorhaben sind den Standpunkten der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und des Seilbahnverkehrs keine Bedenken entgegengestanden. Auch wurden die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Schleppliftverordnung vorgelegt und begutachtet.

Somit war die Betriebsbewilligung für das gegenständliche Vorhaben im Sinne des Seilbahngesetzes zu erteilen.

### **Forstgesetz 1975 - ForstG 1975**

Gemäß § 171 Abs 1 lit a hat die Behörde insbesondere die Überwachung (Forstaufsicht) zu vollziehen. Die Behörde hat anlässlich der Durchführung dieser Überwachung Aufzeichnungen zu führen.

Die wie bereits oben beschriebenen geringfügigen Änderungen wurden vom forsttechnischen Sachverständigen fachlich befundet und eine Stellungnahme abgegeben. Im Zuge des Abnahmeverfahrens erstellte der behördliche forsttechnische Sachverständige eine Stellungnahme, womit dem Forstgesetz entsprochen wurde.

### **Steiermärkischen Baugesetz - Stmk. BauG**

Gemäß § 37 Abs 1 ist die Behörde berechtigt, jederzeit die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz war die Benutzungsbewilligung zu erteilen, da die Ausführungen vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweichen und die baulichen Anlagen der Bewilligung entsprechen. Auch wurden die nach dem Steiermärkischen Baugesetz geforderten Unterlagen eingebracht und der Sachverständige für Bautechnik

stellte fest, dass die bauliche Anlage vom genehmigten Projekt nicht bzw. nur geringfügig abweicht. Somit war eine Benutzungsbewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz zu erteilen.

### **3 Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiters hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen. Die Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

#### **Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz

**Ergeht an:**

1. die Loser Bergbahnen GmbH & Co. KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, unter Anschluss von **Plansatz II** und eines Erlagscheines **gg RSb**;
2. RGB Entwicklungs- & Errichtungs GmbH, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee **gg RSb**;
3. die Miteigentümergeinschaft Grill & Alpenparks Projektentwicklungs GmbH, Vermietergemeinschaft, 5700 Zell am See, Hafnergasse 1c, als Rechtsnachfolger der Almblumendorf Errichtungs GmbH **gg RSb**;
4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, per E-Mail ([uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)), für Zwecke der Umweltdatenbank;
5. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen **gg RSb**;
6. die Gemeinde Altaussee, 8992 Altaussee, Fischerndorf 61 als Standortgemeinde und mitwirkende Behörde **gg RSb**;
7. die Abteilung 13 - Umweltschutz, z.H. MMag. Ute Pöllinger als Umweltschutz, im Hause, unter Anschluss von **Plansatz III**, **gg Unterschrift**;
8. die Abteilung 13, im Hause, z. H. Dr. Thomas Weihs, zur Kenntnisnahme, per E-Mail;
9. die Abteilung 16, z. H. Hofrat Dr. Peter Weiß, zur Kenntnisnahme, per E-Mail;
10. das Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk, 8700 Leoben, Erzherzog- Johann-Straße 6, unter Anschluss von **Plansatz IV** **gg RSb**;
11. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion II., Verkehrsarbeitsinspektorat, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, zur Kenntnisnahme **gg RSb**;
12. die Abteilung 14, 8010 Graz, Wartinergasse 43 (als Verwalter öffentlichen Wassergutes, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Wasserbuch) **gg RSb**;
13. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, 8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 127 **gg RSb**;
14. den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Ennstal und Salztal, 8940 Liezen, Schönaustraße 50 **gg RSb**;
15. die Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, 8950 Stainach, Salzburger Straße 232 **gg RSb**;
16. die Abteilung 15, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid im Internet kundzutun, per E-Mail ([luis@stmk.gv.at](mailto:luis@stmk.gv.at));

**Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde, zur Information an:**

17. die Abteilung 15, z. H. Mag. Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail ([abt15-id@stmk.gv.at](mailto:abt15-id@stmk.gv.at) und [michael-patrick.reimelt@stmk.gv.at](mailto:michael-patrick.reimelt@stmk.gv.at));